

Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Ort, Rechtsgrundlage, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e. V. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Magdeburger Börde, dem Bördehügelland, der Bode- und Saaleniederung sowie dem nördlichen und nordöstlichem Harzvorland.

Er hat seinen Sitz in: 39171 Sülzetal (OT Schwaneberg)
 Am Anger 4 a

- 2.) Der Verein ist ein rechtsfähiger, nicht wirtschaftlicher Verein nach § 21 BGB. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist es:
 - a) durch geeignete Maßnahmen und Projekte einen Beitrag zur Erhaltung, Sicherung und gegebenenfalls zur Wiederherstellung unserer Kulturlandschaft zu leisten;
 - b) naturraumbezogene Landnutzungskonzepte mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft zu etablieren;

- c) an der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes in Sachsen-Anhalt (gemäß NatSchG-LSA) mitzuarbeiten;
 - d) mit Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, Exkursionen sowie Lehrgängen und Maßnahmen im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbau, Landwirtschaft, Dorf- und Siedlungsentwicklung, alternative Energien, Arbeitsschutz sowie Umgang mit der branchenüblichen Technik, Fertigkeiten zu vermitteln, zu informieren, einen Grundstein für eine nachhaltige Nutzung unserer Kulturlandschaft zu legen, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern neue Perspektiven zu ermöglichen und sozial unverträgliche Folgen des strukturellen Wandels abfedern zu helfen;
 - e) mit Beiträgen zur Umweltbildung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen wichtige Grundlagen der Kenntnis heimischer Flora und Fauna zu vermitteln, das Umweltbewusstsein zu schärfen, Natur erlebbar zu machen, Interesse für Natur- und Umweltschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und regional typischen Handwerk zu wecken und zusammen mit der heranwachsenden Generation das kulturelle Erbe zu sichern;
 - f) sich für den Erhalt der heimischen Artenvielfalt und der Sicherung bedrohter bzw. wertvoller Lebensräume zu engagieren.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und seine Immobilien verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- a) Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern;
 - b) die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern zu verbreiten und zu fördern;
 - c) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und die vernetzende Flächensicherung.
Dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen;
 - d) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern;
 - e) Beratung und komplexe Information von Kommunen, der landnutzenden Betriebe und Einrichtungen (insbesondere der Landwirtschaft), zu naturschutzrelevanten Aufgaben und deren Fördermöglichkeiten;
 - f) Beratende Begleitung, Betreuung, Durchführung und Auswertung von vereinbarten Landschaftspflegemaßnahmen;

- g) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinsziele, Umweltbildung, Erarbeitung von Informationen und Unterstützung bei der Entwicklung eines naturschutzverträglichen Tourismus.

§3

Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen;
 - b) kommunale Gebietskörperschaften im Wirkungsbereich des Vereins;
 - c) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus und GaLa-Baus;
 - d) in Deutschland anerkannte Vereine und Verbände;
 - e) Gruppen und Stiftungen, die die Entwicklung des Landschaftspflegeverbands „Grüne Umwelt“ e. V. sowie seiner Projekte und Maßnahmen wissenschaftlich fördern und begleiten;
 - f) Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihren Statuten die Belange der Bildung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Sachsen-Anhalts, des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen;
- 2.) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Ziele, Zweckerfüllung und Aufgaben des LPV „Grüne Umwelt“ e.V. in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 3.) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 (1) Mitglied sein können, die den Verein Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e. V. jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
- 4.) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
Jedes Mitglied hat seine Stimme, die in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden kann.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck insbesondere in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- 6.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten bei juristischen Personen und von 3 Monate bei natürlichen Personen jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
- 8.) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins, untergräbt die Zwecke und Zielstellungen oder verletzt es gröblichst seine Pflicht gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds beziehungsweise nach der Möglichkeit einer Stellungnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung seine Mitgliedschaft aufheben. Vorausgesetzt der Wahrung satzungsgemäßer Fristen und Rechtsnormen kann die Mitgliederversammlung bei derartigem Verhalten auch in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds den Ausschluss desselben aus dem Verein beschließen, insofern dieses Mitglied bewusst und nachweisbar auf die Möglichkeit einer Stellungnahme verzichtet hat.

In jedem Fall ist die Aufhebung einer Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.
- 9.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder ordentliche Abmeldung.
- 10.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr des Eintrittsbeitrages, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§4

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Der Verein legt für die ordentlichen Mitglieder einen Mindestbeitrag fest. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Die Beitragssätze sind in der Mitgliederbeitragsordnung aufgeführt. Die aktuell gültige Mitgliederbeitragsordnung ist als informelle Anlage der Satzung beizufügen und zur Einsicht Dritten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung der Mitgliederbeitragsordnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht an eine Änderung der Satzung gebunden.

- 2.) Beiträge der natürlichen Personen sind für das gesamte laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei der Beitragspflicht besteht eine Bringepflicht. Beitragsversäumnisse sind spätestens 14 Tage nach erfolgter Mitgliederversammlung abzumahnen.
- 3.) Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung einen abweichenden Mindestbetrag für juristische Personen festlegen, wenn die Mitgliedschaft nicht anders erworben werden kann, jedoch im Interesse des Vereinszwecks förderlich ist. Derartige Sonderregelungen bedürfen der Schriftform.
- 4.) Die Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag gemäß der Mitgliederbeitragsordnung bis zum 01.03. des laufenden Jahres an den Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e.V.

§5

Spenden und Fördermittel und deren Verwendung

- 1.) Spenden, Fördermittel und freiwillige Zuwendungen können durch Vereinsmitglieder aber auch durch Gönner des Vereins oder sonstige natürliche und juristische Personen zur Unterstützung des Zwecks ganzjährig eingezahlt werden.
- 2.) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge, der Spenden, Fördermittel und Zuwendungen ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, zu kontrollieren.
- 3.) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zum Bestreiten von Ausgaben flüssig gehalten werden muß, zinsgünstig anzulegen. Der bare Kassenbestand soll in der Regel 1.000,00 € nicht überschreiten (Ausnahmen, insbesondere zum Ende des Geschäftsjahres, regelt der geschäftsführende Vorstand).
- 4.) Der Verein führt bis auf Widerruf ein Geschäftskonto bei der

Bördesparkasse	(BLZ: 81051000)
Kto.-Nr.:	3052000836

§6

Organe des Vereins

1.) Organe des Vereins sind:

- A.) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- B.) DER VORSTAND
- C.) GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND
- D.) KASSENPRÜFER
- E.) KURATORIUM

Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Organe sind insbesondere in den §§7-11 der Satzung im Detail geregelt.

§7

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder (natürliche und juristische Personen) zusammen. Jedes Mitglied juristischer Person kann bevollmächtigte Vertreter nach vorheriger schriftlicher Anzeige entsenden.
- 3.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur bei Mitgliedern juristischer Personen zulässig.
- 4.) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - a.) die Grundsätze des Vereins
 - b.) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
 - c.) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder
 - d.) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e.) die Änderung der Satzung
 - f.) den Geschäftsbericht und den Rechenschaftsbericht

- g.) die Wahl der Kassenprüfer
- h.) die Entlastung des Vorstandes
- i.) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinen
- j.) daß der Verein Gesellschafter in betrieblichen Rechtsformen werden kann
- k.) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- 6.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr ordentlich zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Auf Wunsch mindestens eines Drittels der Mitglieder oder mindestens eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 7.) Die Mitglieder werden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Versammlung eingeladen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 8.) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse, deren notwendige Mehrheiten im Folgenden nicht näher geregelt sind, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, grundsätzliche Belange des Vereinslebens sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 9.) Über den Ablauf und die Ergebnisse einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer legt der Versammlungsleiter im Rahmen der Beschlußfassung zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

§8

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und ist paritätisch besetzt.

Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen (Drittelparität) an:

- politische Mandatsträger
- Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft
- Vertreter des Naturschutzes bzw. der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des §§58-61 BNatSchG entsprechen.

- 2.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte drei Vertreter zum geschäftsführenden Vorstand. Mit einer Neuwahl des Vorstandes muss auch der geschäftsführende Vorstand neu gewählt werden. Eine Wiederwahl des bestehenden geschäftsführenden Vorstands ist möglich.

- 3.) Der Vorstand führt die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist insbesondere zuständig für die Erarbeitung der Ziele, der Grundsätze und Leitlinien zum Erreichen dieser Ziele sowie für ihre Verwirklichung.

Er ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Delegation von Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder ist möglich. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit dem Einverständnis der Vertreter des geschäftsführenden Vorstands mit Vollmachten ausgestattet werden.

- 4.) Die Haftung rechtskräftig festgestellter Forderungen Dritter gegenüber dem Vorstand, die einzelne Vorstandsmitglieder zu verantworten haben, bleibt auf den, in der betreffenden Sache verantwortlichen beziehungsweise involvierten und gleichzeitig untätigen Teil des Vorstands beschränkt.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der alte Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zur Übergabe an den neuen Vorstand weiter.
- 6.) Insofern diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, entscheidet der Vorstand in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- 7.) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von ordentlichen Vereinsmitgliedern die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen.
- 8.) Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

§9

Geschäftsführender Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vertretern des Vorstands. Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Kandidatur zum geschäftsführenden Vorstand ist freiwillig, zur Wahl stehen nur anwesende Vorstandsmitglieder. Die reguläre Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Über die Wahl und deren Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem künftigen geschäftsführenden Vorstand abzuzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder können auf einer Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes beschließen.

- 2.) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e. V. in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat gemäß §26 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, dabei sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen unterschrifts- und vertretungsbefugt.

Der geschäftsführende Vorstand kann Vollmachten erteilen, insbesondere auch die Vollmacht zur vollen und beschränkten Zeichnungsberechtigung und kann Aufgaben mit dem Einverständnis betreffender Vorstandsmitglieder delegieren. Für delegierte Aufgaben haftet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied, welches diese Aufgabe freiwillig übernommen hat.

- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten eine Geschäftsstelle einrichten.
- 4.) Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

- 5.) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsführerordnung. In dieser Ordnung sind die Aufgabenbereiche und Pflichten konkretisiert. Regelungen, die im Widerspruch zu Inhalten der Satzung oder geltendem Recht stehen, sind unzulässig. Die Änderung der Geschäftsführerordnung bedarf ausdrücklich keiner Satzungsänderung.

§10

Kassenprüfer

- 1.) Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen weder in einer Abhängigkeit oder einem Arbeitsverhältnis mit dem Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e.V. stehen, noch Mitglied des Vorstands sein.

Bei jeder Neuwahl des Vorstands erfolgt die Neuwahl der zwei Kassenprüfer.

Bei Vorstandssitzungen soll ein Kassenprüfer in beratender Funktion teilnehmen.

- 2.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung und den zweckdienlichen Einsatz von Fördermitteln und anderen Unterstützungsleistungen zu überprüfen. Mindestens einmal im Jahr prüfen sie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres. Die Kassenprüfer führen auch eine schriftliche Inventur aller finanziellen und materiellen Bewegungen und Bestände des Vereins durch.

- 3.) Das Ergebnis der Prüfung ist auf jeden Fall und ohne Verzug dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Vereinsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis der Kassenprüfer mündlich und in angemessener Ausführlichkeit informiert. Der Vorgang ist im Protokoll der Mitgliederversammlung aktenkundig zu vermerken. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Nachfragen einzuräumen.

§11

Kuratorium

- 1.) Der Vorstand kann ein Kuratorium aus Vereinsmitgliedern berufen, die durch Amt, Kenntnisse oder aus anderen Gründen besonders geeignet erscheinen, für den Zweck des Vereins tätig werden und den Vorstand beraten.
- 2.) Der Vorstand kann in das Kuratorium Personen berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Dieselben haben als außerordentliche Mitglieder des Kuratoriums kein Stimmrecht.
- 3.) Das Kuratorium kann zur Organisation seiner Arbeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählen. Ihre Amtsdauer endet mit der Amtsdauer des Vereinsvorstandes.
- 4.) Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder endet mit der Entlastung des gewählten Vereinsvorstandes.
- 5.) Über Beratungen des Kuratoriums sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vorstandes bekanntzugeben.
- 6.) Beschlüsse des Kuratoriums können im Namen des Vereins gefaßt werden, sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Vereinsbeschlüssen werden.

§12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1.) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen; sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen in Einvernehmen mit der Gemeinde Sülzetal für die Verwendung gemeinnütziger Zwecke bzw. Aufgaben an die Kommune, wobei zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen ist.
- 3.) Eine Änderung des §12, Absatz 2 ist nicht zulässig.

- 4.) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder zu unterschreiben oder vom Vorstand einstimmig zu stellen. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Schwaneberg, den 29.01.2007

Mitgliederbeitragsordnung

In Mitgliederbeitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den LPV „Grüne Umwelt“ e.V. festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederbeitragsordnung und gegebenenfalls deren Änderung. Die Satzung bleibt von einer Änderung der Mitgliederbeitragsordnung unberührt.

Einzelmitgliedschaft	Jahresbeitrag:	10,00 €
	Vereinsbeitritt (einmalig):	1,00 €
Landkreise	Jahresbeitrag:	3.000,00 €
	Vereinsbeitritt (einmalig):	20,00 €
Städte/ Gemeinden		
<2000 Einwohner	Jahresbeitrag:	250,00 €
2000 bis 5000 Einwohner	Jahresbeitrag:	500,00 €
5001 bis 10000 Einwohner	Jahresbeitrag:	1.000,00 €
>10000 Einwohner	Jahresbeitrag:	2.500,00 €
	Vereinsbeitritt (einmalig):	20,00 €
Vereine/ Verbände, Firmen/Betriebe, Sonstige	Jahresbeitrag:	240,00 €
	Vereinsbeitritt (einmalig):	20,00 €

Geschäftsführerordnung

- 1.) Die Geschäftsführerordnung regelt die Aufgaben, Pflichten und die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Die Geschäftsführerordnung und Änderungen der Geschäftsführerordnung werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Mit einer Änderung der Geschäftsführerordnung kann der gegenwärtig amtierende geschäftsführende Vorstand aus seinem Amt zurücktreten.

Die Änderung der Geschäftsführerordnung ist ausdrücklich nicht an eine Änderung der Satzung gebunden.

- 2.) Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Regie. Dazu zählt insbesondere:

- Planung, Controlling, Budgetierung im Bereich der Finanzen, Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben
- Bearbeitung des laufenden Schriftverkehrs
- Kontaktpflege und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- Aufgabenfeld Personal
- Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins sowie der Vorgaben des Vorstandes
- Perspektiventwicklung des Vereins (Konzeptionell und finanziell)
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresplanung, der Haushaltsplanung und Buchführung

- 3.) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 4.) Im Namen des Vorstandes bereitet der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung vor und lädt die Mitglieder fristgemäß ein. Er ist für die Aufstellung der Tagesordnung verantwortlich. Es ist dabei unerheblich ob es sich um eine planmäßige oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.
- 5.) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er leitet gleichermaßen die Vorstandsarbeit, sorgt für die Vorbereitung und fristgemäßen Einladung zu den Vorstandssitzungen.